



Satzung

Präambel

Von hochbegabten Kindern wird im Allgemeinen erwartet, dass sie sich ihren Anlagen gemäß ohne besondere erzieherische Maßnahmen entfalten. Eine solche Erwartung ist indessen als Regel nicht gerechtfertigt: Gerade das hochbegabte Kind, dessen intellektuelle Lernfähigkeit vielfach nicht voll beansprucht wird, bedarf in besonderer Weise der Anregung und Förderung wie auch der Geduld, Toleranz und Ermutigung, wenn es zu sich und seinen Fähigkeiten Vertrauen finden soll.

Die Förderung von hochbegabten Kindern soll bewirken, diese unabhängig von ihrer Herkunft in ihren eigenen Zielen und ihrer Individualität zu stärken und sie als psychisch stabile Individuen in die Gesellschaft zu integrieren, um sich deren Aufgaben und Verantwortung verpflichtet zu fühlen.

§ 1 Allgemeines und Vereinszweck, Verhältnis zwischen Bundesverein und Regionalvereinen

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V.“ (DGhK e. V.), nachfolgend als Bundesverein bezeichnet. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter Nr. VR 289 06 B eingetragen. Sitz des Bundesvereins und Gerichtsstand ist Berlin. Geschäftsjahr des Bundesvereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Bundesverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Bundesverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Bundesvereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung gemäß § 52 AO. Außer dem Bundesverein bestehen Regionalvereine, die einen entsprechenden Namen („Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind“ bzw. „DGhK“) mit einem jeweiligen regionalen Zusatz führen und im Wesentlichen demselben Zweck verpflichtet sind. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Beratung von hochbegabten Kindern, ihren Eltern und sonstigen Bezugspersonen einerseits sowie von Lehrern, Erziehern und in der Erziehungsberatung tätigen Personen wie zum Beispiel Psychologen, Soziologen, Sozialpädagogen und Kinderärzten andererseits; die Beratung erfolgt unentgeltlich und unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein
 - b. Förderung von Initiativen, die Eltern oder sonstigen Bezugspersonen hochbegabter Kinder und Jugendlicher die Gelegenheit bieten, gemeinsame Probleme zu diskutieren und Experten zu konsultieren
 - c. Diskussionskreise und Förderkurse für hochbegabte Kinder und Jugendliche
 - d. Interessenvertretung insbesondere gegenüber Behörden, politischen Parteien und sonstigen Multiplikatoren auf Bundesebene
 - e. Öffentlichkeitsarbeit zum Thema hochbegabte Kinder und Jugendliche
 - f. Herausgabe von Publikationen und insbesondere einer regelmäßig erscheinenden Vereinszeitschrift („Labyrinth“)
 - g. Anregung zu wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich der Hochbegabtenforschung insbesondere an Universitäten und Hochschulen
 - h. Zusammenarbeit mit ausländischen Organisationen (zum Beispiel ECHA, National Association for Gifted Children, World Council for Gifted and Talented Children)



4. Für die Herausgabe der Vereinszeitschrift (vorstehend f.) ist allein der Bundesverein zuständig. Dem Bundesverein obliegt vorrangig die Repräsentation im internationalen Bereich (vorstehend h.) und auf Bundesebene. Der Bundesverein soll auf eine Einheitlichkeit im Auftreten einerseits des Bundesvereins und andererseits der Regionalvereine hinwirken. Er soll im Einvernehmen mit den Regionalvereinen, *die Ihrerseits gemeinnützige Körperschaften sind*, deren Tätigkeiten unterstützen und koordinieren. Die Selbständigkeit der Regionalvereine im Rahmen dieser Satzung und der jeweiligen Satzung des Regionalvereins bleibt dabei gewahrt. Die Regionalvereine informieren den Bundesverein über Satzungsänderungen.
5. Bestehen in einem Bundesland mehrere Regionalvereine, so sollen sie sich, erforderlichenfalls unter Vermittlung des Bundesvereins, bezüglich der näheren Zuständigkeiten (zum Beispiel Regionen und/oder Institutionen betreffend) einvernehmlich abstimmen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Regionalvereinsrat.

§ 2 Mitgliedschaft: Arten und Erwerb, Beendigung

1. Ordentliche Mitglieder des Bundesvereins sind die Regionalvereine als juristische Personen sowie natürliche Personen, die Mitglieder eines Regionalvereins sind.
2. Soweit bislang natürliche Personen Mitglied des Bundesvereins sind, ohne zugleich Mitglied eines Regionalvereins zu sein, bleibt deren Status unberührt. Sie haben kein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung.
3. Andere juristische Personen können auf Antrag außerordentliche Mitglieder des Bundesvereins werden, wenn sie die satzungsgemäßen Ziele unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung.
4. Über die Aufnahme von Regionalvereinen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand vorläufig und die Delegiertenversammlung endgültig. Personen, die sich besonders um die Ziele des Bundesvereins verdient gemacht haben, können mit ihrem Einverständnis von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung kann nur durch den Beschluss einer Delegiertenversammlung widerrufen werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, müssen aber auf ihren Wunsch auf Delegiertenversammlungen gehört werden. Die Rechte und Pflichten eines Ehrenmitglieds des Bundesvereins innerhalb seines Regionalvereins bleiben davon unberührt.
5. Außer in den Fällen des Todes bei natürlichen Personen und der Auflösung bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft im Bundesverein durch Kündigung (Austritt) oder Ausschluss. Die Kündigung ist in Textform (§ 126b BGB) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahrs gegenüber dem Vorstand des Bundesvereins zu erklären.
6. Der Verlust der Mitgliedschaft im Regionalverein, gleich aus welchem Grunde, hat den sofortigen Verlust auch der Mitgliedschaft im Bundesverein zur Folge.

§ 3 Ausschluss eines Mitglieds

1. Der Bundesvorstand kann Regionalvereine und außerordentliche Mitglieder sowie natürliche Personen, die nicht Mitglied in einem Regionalverein sind, von der Mitgliedschaft im Bundesverein ausschließen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Als schwerwiegende Gründe kommen in Betracht:
 - a. ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, durch das der Bundesverein oder ein Regionalverein einen erheblichen Schaden erlitten hat oder erleidet
 - b. Beitragsrückstände in Höhe von mindestens zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung
2. Der Ausschluss soll dem betroffenen Mitglied unter Mitteilung des konkreten Ausschlussgrunds in Textform (§ 126b BGB) angedroht und dabei eine angemessene Frist von in der Regel drei Wochen zur Stellungnahme gesetzt werden. Über den Ausschluss soll erst entschieden werden, wenn die Stellungnahme eingegangen oder die Frist verstrichen ist. Der Beschluss, durch den ein Mitglied ausgeschlossen wird, muss schriftlich begründet sein und ein Datum enthalten, zu dem die Mitgliedschaft endet. Der Beschluss muss dem Mitglied grundsätzlich förmlich zugestellt werden, in der Regel durch Einschreiben mit Rückschein. Die Zustellung ist entbehrlich, wenn sie zweimal gescheitert ist oder von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hat.
3. Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Beschlussfassung, gegenüber dem Bundesvorstand in Textform (§ 126b BGB) Beschwerde gegen den Ausschluss einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, bis die nächste Delegiertenversammlung darüber entscheidet. Findet darin der Beschluss des Bundesvorstands nicht die Bestätigung durch die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so lebt die Mitgliedschaft ab diesem Datum endgültig.



tig wieder auf. Etwaige Ansprüche gegen den Bundesverein wegen entgangener Rechte in der Zwischenzeit sind ausgeschlossen.

§ 4 Finanzordnung, Haftpflichtversicherung

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Eine natürliche Person genügt ihrer Beitragspflicht, soweit sie einen Beitrag an den Regionalverein zahlt, dem sie angehört. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags der Regionalvereine richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder, die nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Satz 3 ermittelt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Delegiertenversammlung legt einen Regelbeitrag für natürliche Mitglieder der Regionalvereine fest, an dem sich die Regionalvereine orientieren sollen.
3. Der Bundesverein hat die Mittel nach Maßgabe eines Haushaltsplans zu verwenden. Wenn sich ein Fehlbedarf abzeichnet, ist dem Regionalvereinsrat ein Nachtragshaushalt vorzulegen.
4. Das Nähere regelt ein Beschluss der Delegiertenversammlung („Beitragsordnung“).
5. Der Bundesverein hat eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Diese soll sowohl etwaige Schäden Dritter durch die Tätigkeit des Bundesvereins abdecken als auch die ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitglieder in den Regionalvereinen von einer Haftung für lediglich fahrlässiges Verhalten weitgehend freistellen.

§ 5 Organe des Vereins, Grundsatz der Ehrenamtlichkeit

1. Organe des Bundesvereins sind:
 - a. die Delegiertenversammlung
 - b. der Bundesvorstand
 - c. der Regionalvereinsrat

Auf Beschluss der Delegiertenversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben gebildet und wieder aufgelöst werden.

2. Die Arbeit für den Bundesverein erfolgt ehrenamtlich. Tatsächlich für den Bundesverein erbrachte Auslagen (zum Beispiel Reisekosten nach Reisekostenrecht, Kosten für Porto, Telefon und Materialien) dürfen erstattet werden. Über eine angemessene pauschale Erstattung anstelle einer Einzelabrechnung entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Bundesvorstands. Die Delegiertenversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Bundesvorstands oder einzelnen Vorstandsmitgliedern daneben eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird. Deren Höhe muss angemessen sein und darf weder die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden noch die steuerfreie Ehrenamtpauschale überschreiten.

§ 6 Delegiertenversammlung: Zuständigkeit und Delegiertensystem

1. Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung der Delegiertenversammlung
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Bundesvorstands, wobei dieser Bericht dafür schriftlich vorliegen soll
 - c. Entgegennahme des Rechnungsberichts des Schatzmeisters, wobei dieser Bericht dafür als Rechenschaftsbericht in schriftlicher Form vorliegen soll
 - d. Verabschiedung eines detaillierten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - e. Beschlüsse bezüglich der Finanzordnung (§ 4)
 - f. Entlastung des Bundesvorstands
 - g. Wahl des Bundesvorstands
 - h. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - i. Bestellung eines Geschäftsführers



- j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Bundesvereins
 - k. Beschlussfassung auf Antrag des Regionalvereinsrats oder des Bundesvorstands, wobei diese auch Angelegenheiten eigener Zuständigkeit übertragen dürfen
 - l. Beschlussfassung über die Neuaufnahme von Regionalvereinen
 - m. die weiteren in dieser Satzung der Delegiertenversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten
2. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder wird durch Delegierte der Regionalvereine ausgeübt. Die Anzahl der Delegierten, die ein Regionalverein entsenden darf, bemisst sich nach der Zahl seiner ordentlichen Mitglieder. Dabei gilt die folgende Staffel:
- a. bis zu 100 Mitglieder: ein Delegierter je angefangene 25 Mitglieder
 - b. 101 bis 1.000 Mitglieder: für alle über 100 Mitglieder hinausgehenden Mitglieder ein Delegierter je angefangene 50 Mitglieder
 - c. bei mehr als 1.000 Mitgliedern: für alle über 1.000 Mitglieder hinausgehenden Mitglieder ein Delegierter je angefangene 100 Mitglieder
- Stichtag für die Anzahl der Mitglieder und damit Basis zur Berechnung der Delegiertenzahl ist der 1. Januar des laufenden Jahres.
3. Die Regionalvereinsvorstände müssen dem Bundesvorstand ihre Delegierten fristgerecht melden.
4. Jeder Delegierte eines Regionalvereins ist berechtigt, sein Stimmrecht auf einen anderen Delegierten desselben Regionalvereins schriftlich oder zu Protokoll zu übertragen, so dass ein Delegierter mehrere Stimmrechte wahrnehmen darf. Nimmt kein anderer Delegierter desselben Regionalvereins an der Delegiertenversammlung teil, ist ein Delegierter berechtigt, seine Stimme sowie die ihm ggf. übertragenen Stimmen anderer Delegierter auf einen Delegierten eines anderen Regionalvereins schriftlich oder zu Protokoll zu übertragen.
5. Einwände gegen die Beschlussfassung einer Delegiertenversammlung, die darauf gestützt werden, dass gegen die vorstehenden Vorschriften des Delegiertensystems verstoßen worden sei, sind nur zulässig, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Versammlung schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand glaubhaft (§ 294 ZPO) gemacht werden.

§ 7 Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Delegiertenversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum Ende des zweiten Quartals, soll eine ordentliche Delegiertenversammlung stattfinden. Sie wird vom Bundesvorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch Bekanntgabe in der Vereinszeitschrift oder in Textform (§ 126b BGB) einberufen. Die Frist beginnt mit dem der Bekanntgabe folgenden Werktag. Der Bundesvorstand setzt die vorläufige Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge fest.
2. Die vorläufige Tagesordnung ist um weitere Angelegenheiten zu erweitern, wenn ein Regionalverein dies bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Delegiertenversammlung beim Bundesvorstand in Textform (§ 126b BGB) beantragt. Die derart erweiterte Tagesordnung hat der Bundesvorstand unverzüglich, spätestens aber eine Woche vor dem Tag der Delegiertenversammlung, auf der Homepage des Bundesvereins zu veröffentlichen.
3. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Bundesvereins dies erfordert. Gleiches gilt, wenn die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe entweder von mindestens einem Sechstel der Regionalvereine ohne Rücksicht auf deren Mitgliederzahl oder von mindestens zwei Regionalvereinen verlangt wird, die zusammen eine Mitgliederzahl aufweisen, die mehr als ein Sechstel aller natürlichen Personen beträgt, die Mitglieder im Bundesverein sind. Im Übrigen gilt § 37 BGB. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, nachdem entweder das Interesse hervorgetreten oder das Verlangen eingegangen ist. Die außerordentliche Delegiertenversammlung hat binnen zweier Monate nach der Einberufung stattzufinden. Ansonsten gelten für die außerordentliche Delegiertenversammlung die Vorschriften für die ordentliche Delegiertenversammlung entsprechend.



§ 8 Beschlussfassung und sonstiger Ablauf der Delegiertenversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Regionalvereine vertreten sind.
2. Die Delegiertenversammlung wird in der Regel vom Präsidenten geleitet oder einer anderen vom Vorstand bestimmten Person. Für die Dauer von Wahlen ist die Versammlungsleitung erforderlichenfalls einem Vereinsmitglied zu übertragen, das kein Wahlkandidat ist.
3. Über den wesentlichen Verlauf und mindestens die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird mit seinem Einverständnis vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden und folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. die Namen des jeweiligen Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c. Anzahl und Herkunft (nach Regionalvereinen) der erschienenen Delegierten und die Zahl der vertretenen Stimmen (Stimmrechtsübertragungen)
 - d. die Tagesordnung
 - e. den Wortlaut der Beschlussfassungen
 - f. die einzelnen Ergebnisse und die Art der Beschlussfassungen

Das Protokoll ist allen Regionalvereinen innerhalb von zwei Monaten in Textform (§ 126b BGB) bekannt zu geben.

4. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden entweder durch Wahlen (von Personen) oder Abstimmungen (über Sachanträge) gefasst. Eine Wahl hat stets geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein anwesender Delegierter dies beantragt; eine Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn die Delegiertenversammlung dies in nicht geheimer Abstimmung beschließt.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen als gültige Stimmen zählen. Kommt im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande, findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit entscheidet. Ein Antrag, der bei einer Abstimmung nicht mindestens die einfache Mehrheit der Stimmen erhält, wobei Stimmenthaltungen ebenso wie ungültige Stimmen außer Betracht bleiben, gilt als abgelehnt. Die nähere Art der Stimmabgabe und Auszählung der Stimmen wird vom Versammlungsleiter festgelegt, soweit nicht die Delegiertenversammlung mehrheitlich eine andere Art bestimmt.

5. Zur Änderung der Satzung des Bundesvereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Antrag auf Auflösung des Bundesvereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei in diesem Fall zudem erforderlich ist, dass in der Delegiertenversammlung mindestens die Hälfte der natürlichen Mitglieder des Bundesvereins durch Delegierte ihrer jeweiligen Regionalvereine vertreten wird.
6. Delegiertenversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Mitglieder, die keine Delegierten sind, können an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Auf mehrheitlichen Beschluss der Delegiertenversammlung darf der Versammlungsleiter Gäste zulassen, insbesondere Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens.

§ 9 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem Vizepräsidenten,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. einem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - f. einem Referenten für freie Aufgaben.



Auf Beschluss der Delegiertenversammlung kann der Bundesvorstand um nicht stimmberechtigte Beisitzer, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden, erweitert werden.

2. Der Bundesvorstand vertritt den Bundesverein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Abweichend von § 26 Absatz 2 Satz 1 BGB sind jeweils zwei gewählte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Bundesvorstand darf Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 3.000,00 Euro oder mit Bindungsfristen von mehr als sechs Monaten nur abschließen, wenn ein entsprechend protokollierter Vorstandsbeschluss vorliegt.

§ 10 Zuständigkeit des Bundesvorstands

1. Der Bundesvorstand hat entsprechend dem Zweck des Bundesvereins zu wirken und zu handeln. Ihm obliegen die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vermögens des Bundesvereins. Der Bundesvorstand ist für alle Angelegenheiten des Bundesvereins zuständig, die nicht durch diese Satzung oder durch Beschluss der Delegiertenversammlung ihr selbst oder dem Regionalvereinsrat zugewiesen sind. Der Bundesvorstand hat die Beschlüsse der Delegiertenversammlung umzusetzen. Er ist berechtigt, Referenten für bestimmte Angelegenheiten zu ernennen.
2. Der Schatzmeister hat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs Kasse und Bücher abzuschließen und den Kasensabschluss und die Vermögensaufstellung des Bundesvereins bis spätestens zum 31. März des folgenden Jahres dem Bundesvorstand vorzulegen.
3. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Delegiertenversammlung bedarf. Eine Änderung oder Aufhebung dieser Geschäftsordnung bedarf ebenfalls der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

§ 11 Beschlussfassung des Bundesvorstands

1. Der Präsident oder der Vizepräsident ruft den Bundesvorstand zusammen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Mitglieder des Bundesvorstands dies beantragen. Die Einberufung erfolgt in der Regel in Textform (§ 126b BGB), wobei grundsätzlich eine Ladungsfrist von einer Woche eingehalten und eine vorläufige Tagesordnung mitgeteilt werden soll. Im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder kann die Einberufung auf anderem Wege und mit anderen Fristen erfolgen; ebenso kann einvernehmlich die Durchführung einer Vorstandssitzung im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise beschlossen werden.
2. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, an der Vorstandssitzung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Über jede Sitzung des Bundesvorstands ist vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied ein Protokoll anzufertigen, das sowohl vom Sitzungsleiter als auch vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung sowie die Namen der Teilnehmer und alle gefassten Beschlüsse zu enthalten und soll deren wesentliche Hintergründe erkennen lassen. Nach Fertigstellung ist es den benannten Vertretern im Regionalvereinsrat in Textform (§ 126b BGB) zur Kenntnis zuzuleiten.

§ 12 Amtsdauer des Bundesvorstands, Rücktritt, Vakanz und Notvorstand

1. Der Bundesvorstand wird von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt, seine Mitglieder bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands in ihrem jeweiligen Amt, wenn dieses nicht auf andere Weise vakant wird (zum Beispiel durch Rücktritt, Tod oder Verlust der Mitgliedschaft).
2. Ein Rücktritt wird wirksam, wenn er schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand oder zu Protokoll einer Sitzung des Bundesvorstands, des Regionalvereinsrats oder einer Delegiertenversammlung erklärt wird.
3. Wird das Amt des Präsidenten vakant, so nimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben wahr. Wird ein anderes Vorstandsamt oder werden andere Vorstandsämter vakant, so kann der verbliebene Bundesvorstand jedes vakante Amt einer dazu bereiten natürlichen Person, die Mitglied des Bundesvereins ist und dem verbliebenen Vorstand nicht angehört, übertragen. Der Regionalvereinsrat muss angehört und ein Einvernehmen mit diesem



erzielt werden. Die so ernannten Mitglieder des Bundesvorstands (kommissarische Mitglieder) haben alle Rechte und Pflichten, die sie auch als gewählte Vorstandsmitglieder hätten.

4. Soweit Vakanzen zur Beschlussunfähigkeit des Bundesvorstands geführt haben, ist der Regionalvereinsrat in ansonsten entsprechender Anwendung der vorstehenden Vorschrift berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss kommissarische Mitglieder des Bundesvorstands zu bestellen.
5. Ist das Amt des Präsidenten vakant oder sind die Ämter des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters vakant oder sind insgesamt drei Ämter des nicht erweiterten Bundesvorstands vakant, so wird unwiderlegbar vermutet, dass das Interesse des Bundesvereins eine außerordentliche Delegiertenversammlung erfordert. Im Sinne dieser Vorschrift gelten auch kommissarisch besetzte Ämter als vakant.

§ 13 Regionalvereinsrat

1. Zweck des Regionalvereinsrats ist die Förderung der Zusammenarbeit der Regionalvereine untereinander und zwischen dem Regionalvereinen und dem Bundesvorstand. Der Regionalvereinsrat nimmt die Interessen der Regionalvereine gegenüber dem Bundesvorstand zwischen den Delegiertenversammlungen wahr.
2. Der Regionalvereinsrat besteht aus jeweils einem Vertreter eines jeden Regionalvereins. Die Bestimmung der Vertreter obliegt den Regionalvereinen.
3. Der Regionalvereinsrat wählt jeweils für die Dauer eines Jahres einen Sprecher.
4. Die Beratungen des Regionalvereinsrats finden in der Regel dreimal im Jahr statt. Näheres regelt seine Geschäftsordnung.
5. Die notwendigen Kosten für die Tätigkeit des Regionalvereinsrates trägt der Bundesverein.
6. Der Regionalvereinsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Delegiertenversammlung des Bundesvereins bedarf. Über Änderungen oder eine Aufhebung dieser Geschäftsordnung entscheidet ebenfalls die Delegiertenversammlung.
7. Der Regionalvereinsrat ist auf seinen Wunsch von der Delegiertenversammlung und dem Bundesvorstand anzuhören. Er kann Beschlüsse dieser Organe beantragen. Der Bundesvorstand stellt dem Regionalvereinsrat gewünschte Informationen zur Verfügung.

§ 14 Beschlussfassung des Regionalvereinsrats

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Regionalvereinsrates ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Regionalvereine beschlussfähig.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jeder Regionalverein eine Stimme. Im Übrigen gilt § 8 Absatz 4 entsprechend.
3. Über die Beschlüsse des Regionalvereinsrates ist ein Protokoll aufzunehmen. Es hat die Namen der Teilnehmer und ihre Regionalvereinszugehörigkeit zu enthalten. Im Übrigen gilt § 11 Absatz 3 entsprechend. Das Protokoll ist allen Vertretern im Regionalvereinsrat, auch den in der Sitzung nicht anwesenden, sowie den ersten Vorsitzenden der Regionalvereine und dem Bundesvorstand in Textform (§ 126b BGB) bekannt zu geben.

§ 15 Auflösung des Bundesvereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Bundesvereins kann in einer Delegiertenversammlung nur unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 5 Satz 2 beschlossen werden. Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt entsprechend, wenn der Bundesverein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Bundesvereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen anteilig, entsprechend der Mitgliederstärke, an diejenigen Regionalvereine, die zu diesem Zeitpunkt als gemeinnützig anerkannt sind und die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Dies sind die Vereine:
 - a. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein Baden-Württemberg e. V., Registergericht Stuttgart Nr. 7117



- b. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein Berlin-Brandenburg e. V., Amtsgericht Charlottenburg, Aktenzeichen VR 22409 B
- c. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein Bonn e. V., Amtsgericht Bonn, Registerblatt VR 8135
- d. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. Regionalverein Hamburg, Amtsgericht Hamburg im Vereinsregister Registerblatt VR17668
- e. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. Regionalverein Hessen e. V., Amtsgericht Frankfurt am Main, Registergericht, Registerblatt VR 14203
- f. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind - Regionalverein Köln e. V., Amtsgericht Köln VR 14036
- g. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V., Regionalverein Mecklenburg-Vorpommern e. V., Amtsgericht Rostock, VR 1941
- h. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein München/Bayern e. V., Registergericht München VR 16697
- i. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. Regionalverein Niedersachsen/Bremen e. V., Registergericht Osnabrück Nr. 3201
- j. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind Regionalverein Ostwestfalen-Lippe e. V., Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld Registernummer 20 VR 3464
- k. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind Regionalverein Rhein-Ruhr e. V., Amtsgericht Essen VR 4421
- l. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind - Regionalverein Rheinland-Pfalz / Saarland e. V., Amtsgericht Landau in der Pfalz, Nr. VR 2667
- m. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. Regionalverein Sachsen und Sachsen-Anhalt e. V., Registergericht Leipzig VR 3751
- n. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein Schleswig-Holstein e. V., Vereinsregister Kiel Nr. VR 6518 KI

Falls diese nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen des Bundesvereins der Studienstiftung des Deutschen Volkes (Studienstiftung des deutschen Volkes e. V., Amtsgericht Bonn VR2033, letzter Freistellungsbescheid: Finanzamt Bonn-Außenstadt vom 26.02.2016) zu, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.